



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Das BAföG

Informationen für Studierende



+++ Jetzt digital beantragen! +++

Was ist BAföG?

Das eigene Studien- und Berufsziel unabhängig von den Eltern erreichen? Das geht mit BAföG, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Dabei wird die eine Hälfte der Förderung als Zuschuss geleistet, die andere ist ein zinsloses Darlehen, das später zurückgezahlt werden muss. So haben alle die Chance, ihre Zukunft selbst in die Hand zu nehmen.

Schon gewusst?

Auch Studierende aus dem Ausland können BAföG bekommen – zum Beispiel EU-Angehörige und Personen, die eine Niederlassungserlaubnis haben oder als Geflüchtete anerkannt sind, sowie deren Familienangehörige.

→ § 8 BAföG, Stichwort Staatsangehörigkeit

Übrigens:

BAföG gibt es nicht nur für ein Studium in Deutschland: Die Unterstützung wird auch gezahlt, wenn man ganz oder teilweise in einem anderen EU-Staat oder der Schweiz studiert. Und: Auch in Nicht-EU-Ländern ist eine Förderung zumindest für einen Teil des Studiums möglich.

BAföG kann erhalten, wer ...

... an einer staatlichen oder privaten Hochschule oder Berufsakademie studiert, deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen nach Landesrecht gleichgestellt sind, und

→ § 2 BAföG, Stichwort **Ausbildungsstätten**

... beim Start des Studiums das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. (Es gibt Ausnahmen, zum Beispiel für Studierende des zweiten Bildungsweges und für Studierende mit Kindern unter 14 Jahren.)

→ § 10 BAföG, Stichwort **Altersgrenze**

Müssen besondere Leistungen erbracht werden?

Nein. Eine besondere Eignung oder Begabung ist nicht nötig.

→ § 9 BAföG

Wie viel ist drin?



Das hängt von der individuellen Situation ab. Wer zum Beispiel nicht mehr zu Hause wohnt, hat höhere Ausgaben und braucht mehr Unterstützung. Deswegen gibt es

beim BAföG unterschiedliche Bedarfssätze. Das sind pauschal festgelegte Beträge, die Studierende in der Regel für ihren Lebensunterhalt wie Essen, Kleidung, Wohnen sowie für Ausbildungskosten und für die Krankenversicherung benötigen. Außerdem gibt es Zuschüsse für alle Geförderten, die eigene Kinder betreuen. Die jeweils geltenden Bedarfssätze stehen auf bafög.de. Mit der neuen Reform werden die Bedarfssätze erhöht.

→ § 13 BAföG, Stichwort **Bedarfssätze**

Wird ein Nebenjob auf das BAföG angerechnet?

Ja. Studierende dürfen aber ab Wintersemester 2024/2025 bis zur Minijobgrenze 2025 (556 Euro) ohne Abzüge beim BAföG dazuverdienen.

Was entscheidet über die Höhe der Förderung?

Die Förderung ist abgestimmt auf die finanziellen Möglichkeiten der Antragstellenden und ihrer Familien. Über die Höhe der Förderung entscheidet deshalb vor allem:

- das Einkommen der Eltern, der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners im vorletzten Kalenderjahr,
- eigenes Einkommen,
- das Vermögen der auszubildenden Person.

Gut zu wissen:

Bevor das eigene Einkommen und Vermögen oder das Einkommen der Eltern oder der Ehe- bzw. Lebenspartner angerechnet werden, gelten Freibeträge. Wie hoch sie sind, steht auf bafög.de. Dort gibt es auch Beispielrechnungen. Diese zeigen, dass je nach Familiensituation auch bei einem mittleren Elterneinkommen noch eine Förderung möglich ist. Mit der neuen Reform werden die Freibeträge für das Elterneinkommen erhöht.

→ §§ 21, 23, 25, 26 BAföG, Stichworte Einkommen, Freibetrag, Vermögen

Wie lange erhalte ich BAföG?

Grundsätzlich erhalten Studierende BAföG bis zum Ende der Regelstudienzeit (Förderungshöchstdauer). In bestimmten Fällen kann ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden, zum Beispiel wegen Kindererziehung oder Pflege einer nahen angehörigen Person. Einmalig während der gesamten Studienlaufbahn, also einmal im Bachelor oder im Master, kann über die Förderungshöchstdauer hinaus ein Flexibilitätssemester in Anspruch genommen werden.

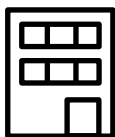
Manchmal erreicht man seinen Studienabschluss auf Umwegen. Ein Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch aus wichtigem Grund ist jetzt bis zum Beginn des 5. Fachsemesters möglich.

→ § 7 BAföG, Stichwort Erstausbildung

Wichtig:

Die Förderung beginnt frühestens mit dem Antragsmonat. Das gilt auch, wenn die Ausbildung schon früher begonnen hat.

Wo stelle ich einen Antrag?



Die Antragstellung ist auf bafög-digital.de digital oder bei deinem Amt für Ausbildungsförderung (Studierendenwerk) am Standort der besuchten Hochschule möglich.

→ § 45, 46 BAföG, Stichwort **Antrag stellen**

Wann muss ich BAföG zurückzahlen?

Die Förderung erfolgt zur Hälfte als Zuschuss, zur Hälfte als zinsloses Darlehen. Die Rückzahlung beginnt fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer. Wie viel man zurückzahlen muss, ergibt sich aus dem Bescheid, den das Bundesverwaltungsamt rechtzeitig vor Rückzahlungsbeginn versendet. Übrigens muss niemand mehr als 10.010 Euro zurückzahlen. Nur wer eine zusätzliche Förderung als Voll-darlehen – zum Beispiel als Studienabschlusshilfe – erhalten hat, zahlt sie gesondert zurück.

→ § 18 BAföG, Stichwort **Rückzahlung**

Hier geht's zum digitalen BAföG-Rechner:
bafög-digital.de



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium
für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat BAföG
53170 Bonn

Bestellungen

schriftlich an:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: bmbf.de
oder per
Tel.: 030 18 272 272 1
Fax: 030 18 10 272 272 1

Stand

August 2024

Druck

BMBF

Text und Gestaltung

neues handeln AG

Bildnachweis

BMBF/Bernd Lammel, Bildkraftwerk GbR

Diese Publikation wird als Fachinformation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Welche Unterlagen brauche ich für den Antrag?

- (Digital) ausgefüllte BAföG-Antragsformulare
- Aktuelle Studienbescheinigung
- Bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit Aufenthaltstitel
- Steuerbescheid der Eltern vom vorletzten Kalenderjahr

und ggf. außerdem:

- Steuerbescheid von Ehepartnerin bzw. Ehepartner oder Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner vom vorletzten Kalenderjahr
- Bescheinigung der Kranken-/Pflegeversicherung
- Infos zum Nebenjob
- Nachweis über Vermögen und Schulden
- Mietvertrag, wenn vom Amt für Ausbildungsförderung angefordert, oder Meldebescheinigung
- Geburtsurkunden eigener Kinder
- Nachweise vorheriger Ausbildungsabschlüsse und über Praxiszeiten, wenn vom Amt für Ausbildungsförderung angefordert

Schon gewusst?

Für junge Menschen aus einkommensschwachen Haushalten mit Sozialleistungsbezug gibt es die Studienstarthilfe. Der einmalige Zuschuss von 1.000 Euro unterstützt bei Ausgaben, die mit dem Studienstart verbunden sind. Einzureichen sind, neben dem Antrag für Studienstarthilfe, lediglich der Nachweis über den Sozialleistungsbezug sowie die Immatrikulationsbescheinigung.

Noch Fragen?



Alles rund ums BAföG, Tabellen und weitere Beispielrechnungen gibt es unter: **bafög.de**



Die **kostenfreie** BAföG-Hotline ist erreichbar **montags bis donnerstags** von **8 bis 18 Uhr**, **freitags** von **8 bis 16:30 Uhr** unter **0800 2236341**.